



**S a t z u n g**  
**des**  
**FSC Freizeit-Sport-Clubs**  
**Bad Schwartau 1977 e. V.**

**Beschluss der Mitgliederversammlung**  
**vom 03.03.2011**

**Satzung  
des  
FSC Freizeit-Sport-Clubs  
Bad Schwartau 1977 e. V.**

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| §1  | Name, Sitz.....  | 3 |
| §2  | Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....  | 3 |
| §3  | Mitgliedschaft.....  | 4 |
| §4  | Erwerb der Mitgliedschaft.....   | 4 |
| §5  | Beendigung der Mitgliedschaft.....   | 4 |
| §6  | Rechte und Pflichten .....   | 5 |
| §7  | Organe.....  | 5 |
| §8  | Vorstand.....  | 5 |
| §9  | Mitgliederversammlung.....   | 6 |
| §10 | Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....                          | 7 |
| §11 | Einberufung von Mitgliederversammlungen .....                                      | 7 |
| §12 | Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....                       | 7 |
| §13 | Stimmrecht und Wählbarkeit.....  | 8 |
| §14 | Ernennung von Ehrenmitgliedern .....   | 8 |
| §15 | Kassenprüfer .....   | 8 |
| §16 | Protokollierung von Sitzungen des Vorstandes und der<br>Mitgliederversammlung..... | 9 |
| §17 | Auflösung des Vereins .....  | 9 |
| §18 | Inkrafttreten.....   | 9 |

## **§1 Name, Sitz**

Der Verein hat den Namen „FSC Freizeit-Sport-Club Bad Schwartau 1977 e. V.“ (im Weiteren kurz FSC genannt). Er ist am 16.05.1977 gegründet worden, hat seinen Sitz in Bad Schwartau und ist beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 296 BS in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein e. V. und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Gesundheit und Lebensfreude durch gemeinsame sportliche Betätigung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
- regelmäßige Abhaltung von Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Übungsgruppen des FSC oder des gesamten FSC
  - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
- 2.2 Der FSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der FSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem FSC zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den FSC entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Einzelheiten zu diesen Pauschalen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 2.5 Der FSC ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag geschäftsunfähiger Personen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Mittels eines entsprechenden Aufnahmeverfahrens können auch juristische Personen stellvertretend für eine bestimmte Zahl wechselnder natürlicher Personen ordentliches Mitglied werden.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des FSC oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5.4 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§6 Rechte und Pflichten**

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des FSC teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden ( im Folgenden wird der flüssigen Lesbarkeit wegen bei Personen nur die männliche Form genannt, dabei aber die weibliche inhaltlich eingeschlossen)
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenführer
  - dem Koronarsportbeauftragten
  - dem Schriftführer

- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des FSC nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beisitzer oder Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, wenn die Durchführung der Satzung es erfordert. Solche Ordnungen sind u. a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung über die Aufgaben der Übungsleiter, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten oder weitere. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird in jedem Jahr die Hälfte des Vorstandes gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des FSC es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- In Berufungsfällen Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 12.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des FSC eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 12.4 Der FSC kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.5 Für einen Beschluss, durch den der Zweck des FSC geändert werden soll, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 13.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 13.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den FSC besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§15 Kassenprüfer**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer nach folgendem Verfahren: In jedem Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mit diesem Verfahren soll für die Kassenprüfer ein Erfahrungstransfer sichergestellt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist erst nach einem Zeitraum von 3 Jahren nach Ende der Amtszeit zulässig.



- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§16 Protokollierung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**

Über den Verlauf jeder Sitzung des Vorstandes und jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die u. a. den Ort der Sitzung, das Datum, Beginn und Ende, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthält. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen, das Abstimmungsergebnis ist anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Bei Auflösung des FSC erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 17.2 Bei Auflösung des FSC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form am 03.03.2011 mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des FSC in Kraft.